# Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

#### 1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder
- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)
- 2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

## Voraussetzungen

Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.

- Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

#### **Erforderliche Unterlagen**

- Gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Foto
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Arbeitgeberbescheinigung
  Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses (Nicht älter als 14 Tage)
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst für die letzten 6 Monate im Original
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf
  Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweis über Hauptwohnsitz
  - o Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)

#### oder

Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

### Gebühren

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 28,80 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 22,80 Euro
- Gebührenfrei: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB
  II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

# Rechtsgrundlagen

- § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz AufenthG
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980